

Statuten Trager Verband Schweiz vom 21. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------------|--|----------|
| Artikel 1 | Name und Sitz | 2 |
| Artikel 2 | Zweck | 2 |
| Artikel 3 | Mitgliedschaft | 2 |
| Artikel 4 | Aktivmitglieder | 2 |
| Artikel 5 | Mitglieder in Ausbildung | 2 |
| Artikel 6 | Ehrenmitglieder | 2 |
| | | |
| Artikel 7 | Austritt | 3 |
| Artikel 8 | Ausschluss | 3 |
| Artikel 9 | Jahresbeitrag | 3 |
| Artikel 10 | Organe des TVS | 3 |
| Artikel 11 | Mitgliederversammlung | 3 |
| Artikel 12 | Zuständigkeit der Mitgliederversammlung | 4 |
| Artikel 13 | Ausserordentliche Mitgliederversammlung | 4 |
| Artikel 14 | Abstimmungen und Wahlen | 4 |
| Artikel 15 | Statutenänderungen | 4 |
| Artikel 16 | Zusammensetzung Vorstand | 4 |
| Artikel 17 | Aufgabenbereich Vorstand | 4 |
| Artikel 18 | Geschäftsstelle | 5 |
| Artikel 19 | Revisionsstelle | 5 |
| Artikel 20 | Finanzen | 5 |
| Artikel 21 | Haftung | 5 |
| Artikel 22 | Auflösung | 5 |
| Artikel 23 | Inkrafttreten der Statuten | 5 |

Artikel 1 Name und Sitz

Der Trager Verband Schweiz (TVS), der die Trager Therapie, eine Methode der Komplementärtherapien vertritt, ist ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2 Zweck

- Förderung und Verbreitung der Trager Therapie
- Mitgliederdienstleistungen
- Interessenvertretung gegenüber Behörden, Krankenkassen, Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit Trager International, anderen Trager Verbänden, Trager Schule Schweiz, Kientalerhof sowie OdA KT
- Der Verband ist nicht gewinnorientiert
- Pflegen einer lebendigen Verbandskultur

Artikel 3 Mitgliedschaft

Der TVS hat Aktivmitglieder, Passiv-, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder in Ausbildung. Aufnahmegesuche sowie Statusänderungen sind an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

Artikel 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind: Personen, die die Ausbildung zum Trager Praktiker/zur Trager Praktikerin gemäss den Richtlinien von Trager International und/oder zum Trager Therapeuten/zur Trager Therapeutin nach OdA KT-Richtlinien abgeschlossen haben. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 5 Mitglieder in Ausbildung

Studenten und Studentinnen können durch Zahlung eines reduzierten Mitgliederbeitrages ein Stimm- und Wahlrecht erwerben.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 7 Austritt

Der Austritt aus dem TVS ist nur auf Ende des Jahres möglich, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Kündigungen per E-Mail sind gültig.

Artikel 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Gründe für den Ausschluss können sein:

- Missachtung von ethischen Richtlinien oder der Statuten
- Schädigung des Ansehens und der Interessen des Verbandes
- Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht
- Vernachlässigen der finanziellen Verpflichtungen

Rekursmöglichkeit besteht an der jährlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 9 Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist mit Jahresbeginn fällig. Bei Neueintritten oder Statusänderungen während des Jahres wird der Beitrag in Quartalen verrechnet.

Artikel 10 Organe des TVS

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Artikel 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und wird vom Präsidium als Vertreter des Vorstandes einberufen. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder müssen 6 Wochen vorher schriftlich im Besitz des Präsidiums sein. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Artikel 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Kenntnisnahme der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Bewilligung des Jahresbudgets
- Wahl des Vorstandes und Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

Artikel 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand, insbesondere das Präsidium und die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen, oder 1/5 der Mitglieder können unter Bekanntgabe des Grundes eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bzw. verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mind. 4 Wochen vor Termin.

Artikel 14 Abstimmungen und Wahlen

An der Mitgliederversammlung wird nur über Geschäfte beschlossen, die auf der Traktandenliste stehen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 15 Statutenänderungen

Die Annahme einer Statutenänderung benötigt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder an einer Mitgliederversammlung.

Artikel 16 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen ein Präsidium. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung per Vorstandsbeschluss.

Artikel 17 Aufgabenbereich Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten anderen Verbandsorganen zugewiesen sind. Mehrmals im Jahr finden Vorstandssitzungen (Plenarversammlungen) statt. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Der Vorstand (das

Plenum) tagt ehrenamtlich, wenn möglich abwechselnd in unterschiedlichen Regionen der Schweiz. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg zulässig.

Artikel 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle koordiniert die Verbandstätigkeiten, sie untersteht dem Vorstand. Der Vorstand erarbeitet ein Geschäftsreglement. Die Geschäftsstellenleitung kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Artikel 19 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen RechnungsrevisorIn. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese prüft die Rechnung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

Artikel 20 Finanzen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Spenden und anderen Einnahmen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 21 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 22 Auflösung

Eine Auflösung des TVS erfolgt mit 3/4 aller an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliederstimmen. Die Mitglieder entscheiden dann auch über den Verwendungszweck des Verbandsvermögens.

Artikel 23 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2022 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 21. August 2015 und treten sofort in Kraft.